

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

**Gemeinden Arlesheim und Münchenstein
als Auftraggeberinnen**

und der

**Spitex Birseck
als Beauftragte**

betreffend

Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege

1.	Rahmenbedingungen	5
1.1.	Zweck der Leistungsvereinbarung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1.	Bundesrechtliche Bestimmungen	5
2.2.	Kantonale Bestimmungen	5
2.3.	Tarifvertrag mit Krankenversicherern	5
2.4.	Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege	6
2.5.	Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton	6
2.6.	Weitere Bestimmungen	6
3.	Ziele	6
3.1	Wirkungsziele	6
3.2.	Zielgruppen	6
4.	Leistungsinhalte und -umfang	7
4.1.	Mindestangebot	7
4.2.	Beratungs- und Informationsstelle	7
4.3.	Mütter- und Väterberatung	7
4.4.	Zusammenarbeit mit Dritten	7
4.5.	Weitere Dienstleistungen	8
4.6.	Zeitliches Angebot der Spitex Birseck	8
4.7.	Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung	8
4.8.	Koordination / Vernetzung	8
5.	Qualitätssicherung und -entwicklung	9
6.	Weitere Pflichten der Spitex Birseck	9
6.1.	Personal	9
6.2.	Jahresziele / Jahresbericht	9
7.	Aufgaben der Gemeinde	9
7.1.	Beiträge	9
7.2.	Unterstützung	9
7.3.	Öffentlichkeitsarbeit	10
7.4.	Sozial- und Gesundheitsplanung	10

8.	Finanzierung	10
8.1.	Mittelbeschaffung	10
8.2.	Tarife	10
8.3.	Finanzielle Leistungen der Gemeinden	10
8.3.1.	Ungedeckte Kosten	11
8.3.2.	Aufteilung der ungedeckten Kosten auf die Beiträge der Gemeinden	11
8.4.	Festlegung der provisorischen Beiträge der Gemeinden	11
8.5.	Festlegung der definitiven Beiträge der Gemeinden	11
8.6.	Verrechnung der Über- und Unterdeckung	12
8.7.	Beiträge für weitere Leistungen	12
8.8.	Rechnungsstellung	12
8.9.	Weitere Beiträge der Gemeinden	12
9.	Indikatoren der Leistungserbringung	12
9.1.	Reporting	12
9.2.	Revision und Einsichtsrecht	13
9.3.	Rechnungsprüfung durch die Gemeinden	13
10.	Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung	13
10.1.	Partnerschaftlichkeit	13
10.2.	Unternehmerische Verantwortung	13
10.3.	Haftung	13
11.	Dauer der Vereinbarung / Aufhebung	13
12.	Weitere Bestimmungen	13
13.	Schlichtungsverfahren	14
14.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Die Vertragsgemeinden (nachstehend als Gemeinden bezeichnet) haben die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicherzustellen. Die Gemeinden beauftragen – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex Birseck mit der Sicherstellung dieser Aufgabe.

1. Rahmenbedingungen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen den Gemeinden und der Spitex Birseck.

Die Gemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex Birseck.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Birseck und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Bundesrechtliche Bestimmungen

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG)

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27.06.1995 (KVV)

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29.09.1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung) (KLV)

2.2. Kantonale Bestimmungen

- Gesetz über die Umsetzung NFA und Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden vom 21.6.2007
- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland vom 21.02.2008 (GesG)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. März 1996 (EG KVG)
- Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011

2.3. Tarifvertrag mit Krankenversicherern

Der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex Kantonalverband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Basel-Landschaft und dem Dachverband der Krankenversicherer, Santésuisse, ist die Grundlage für die Tarife.

2.4. Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege

Erbringt die Spitex Birseck gemäss Artikel 7b KLV Leistungen im Bereich Akut- und Übergangspflege, so ist der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex Kantonalverband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Basel-Landschaft und den Dachverbänden der Krankenversicherung (tarifsuisse ag, Gruppe Helsana und Gruppe Assura) verbindlich. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen werden jeweils übernommen.

2.5. Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden nach Spitalfinanzierung durch den Kanton und die Krankenversicherer finanziert. Erbringt die Spitex Birseck Akut- und Übergangspflege, muss ein entsprechender Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen und Leistungen kostenmässig transparent ausgewiesen werden.

2.6. Weitere Bestimmungen

Weitere gesetzliche Bestimmungen, welche in dieser Leistungsvereinbarung nicht erwähnt sind oder erst nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung im Bereich der ambulanten Betreuung Geltung beanspruchen, bilden ebenfalls Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

3. Ziele

3.1 Wirkungsziele

Die Spitex Birseck fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

3.2. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, wie z.B. für

- körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Menschen jeden Alters;
- Eltern vor und nach der Geburt eines Kindes;

- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen;
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden in Notfallsituationen.

4. Leistungsinhalte und -umfang

4.1. Mindestangebot

Die Dienstleistungen beinhalten eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden qualitativ hochstehend, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Der gesetzlich in § 79 Abs.1 und 2 GesG definierte Mindestumfang dieses Spitexangebots umfasst die folgenden Leistungen:

- Die sozialversicherungsrechtlichen Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG);
- die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen;
- die Betreuungsangebote;
- die Mahlzeitendienste;
- die Tages- und Nachtangebote.

4.2. Beratungs- und Informationsstelle

Die Spitex Birseck ist Beratungs- und Informationsstelle für Anfragen und Auskünfte im Zusammenhang mit der ambulanten Kranken- und Hauspflege und leitet andere Anliegen im Bereich des Gesundheitswesens im Sinne einer niederschweligen Triage an die zuständigen Institutionen weiter.

4.3. Mütter- und Väterberatung

Die Spitex Birseck stellt im Auftrag der Gemeinden die Mütter- und Väterberatung gemäss § 60 Absatz 1 GesG sicher. Das Angebot richtet sich nach der Zielsetzung der Aufgabe, den mit den Gemeinden festgelegten Eckwerten sowie dem Konzept Mütter- und Väterberatung.

4.4. Zusammenarbeit mit Dritten

Einzelne ambulante Spezial-Dienstleistungen kann die Spitex Birseck bei nachgewiesenem Bedarf zusammen mit Dritten anbieten oder an Dritte delegieren, wie ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Tages- und Nachtangebote etc. Desgleichen können die Gemeinden die an sie direkt gestellten

Rechnungen anderer, im Einzugsgebiet tätigen Spitex-Organisationen wie z.B. der ambulanten Onkologie-Pflege oder der Kinderspitex an die Spitex Birseck zur weiteren Koordination und Bezahlung weiterleiten. Die Gemeinden rest-finanzieren der Spitex Birseck die Inanspruchnahme solcher Leistungen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, wenn die Spitex Birseck den Bedarf der zu erbringenden Spezial-Dienstleistungen bestätigen kann, den Einsatz der Leistung koordiniert und alle Ansprüche von Dritten geltend gemacht wurden.

4.5. Weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen wie beispielsweise administrative Aufträge für Dritte können von der Spitex Birseck ohne Zustimmung der Gemeinden angeboten werden, sofern sie selbsttragend erbracht werden und ohne Kostenfolge für die Gemeinden sind.

Ertragsüberschüsse aus diesen weiteren Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der für die Bestimmung der Gemeindebeiträge anrechenbaren Erträge gemäss Ziffer 8. nachstehend. Der Spitex steht es frei, diese Überschüsse zu thesaurieren oder nach eigenem Ermessen zu verwenden.

4.6. Zeitliches Angebot der Spitex Birseck

Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem Bedarf und der Zielsetzung der Aufgabe.

4.7. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können eingestellt werden,

- wenn die Betreuungs- oder Pflegesituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit);
- infolge akuten Mangels an qualifiziertem Personal.

Stellt die Spitex Birseck ihre Leistungen ein, so ist die Wohngemeinde der betroffenen Person, bei welcher die Leistungen eingestellt werden, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen unverzüglich zu informieren.

4.8. Koordination / Vernetzung

Die Spitex Birseck koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsbedarf klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Management die Fallführung übernimmt.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Spitex Birseck erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual sowie an weitere Vorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 10. Februar 2011 gilt für die Spitex Birseck, soweit ihr von den Gemeinden eine öffentliche Aufgabe übertragen ist (§ 3 Abs. 1 lit. c IDG).

6. Weitere Pflichten der Spitex Birseck

6.1. Personal

Die Spitex Birseck verpflichtet sich, fachlich und sozial kompetentes Personal entsprechend der Funktion anzustellen. Die Anstellung und Entlöhnung des Personals richtet sich nach den branchenüblichen Rahmenbedingungen, bzw. nach den Empfehlungen des Spitex-Verbandes Baselland.

Die Spitex Birseck verpflichtet sich, ihre Mitarbeitenden zu fördern und in angemessenem Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

6.2. Jahresziele / Jahresbericht

Die Spitex Birseck führt das Rechnungswesen gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex-Verbandes Schweiz (Finanzmanual) und den Richtlinien zur Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung des Spitex-Verbandes Baselland.

Die Spitex Birseck erstellt einen Geschäftsbericht mit Jahresbericht und Jahresrechnung anhand dem «True and Fair View»-Prinzip. Sie legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Von beiden Dokumenten erhalten die Gemeinden je zwei Exemplare.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Beiträge

Die Gemeinden stellen der Spitex Birseck finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2. Unterstützung

Die Gemeinden unterstützen die Spitex Birseck im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinden unterstützen die Spitex Birseck in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Spitex Birseck wird von den Gemeinden in ihre Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

8. Finanzierung

8.1. Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Spitex Birseck wird gedeckt durch

- Erträge aus den Dienstleistungen;
- Beiträge der Gemeinden;
- weitere Beiträge der öffentlichen Hand;
- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Legate;
- übrige Erträge.

Die Spitex Birseck hat keine Gewinnorientierung zum Ziel. Spenden und Legate werden zur Finanzierung von Projekten, als Unterstützungsbeiträge an Bedürftige, an ausserordentliche Personalaufwendungen und weitere Aufgaben im Sinne der Spenderin/des Spenders verwendet.

8.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen gelten die Tarife gemäss Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen vom 22. Februar 2011.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifschutz unterstehen, gelten die von der Spitex Birseck festgelegten einheitlichen Tarife. Diese werden auf Antrag der Spitex Birseck durch die Gemeinden genehmigt.
- Für Besucherinnen und Besucher gemäss Ziffer 3.2., welche länger als 30 Tage die Dienstleistungen der Spitex Birseck in Anspruch nehmen, werden nicht subventionierte Tarife verrechnet.

8.3. Finanzielle Leistungen der Gemeinden

Die Gemeinden stellen der Spitex Birseck mit ihren Beiträgen die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele und die Sicherstellung der Liquidität zur Verfügung. Die Beiträge der Gemeinden gleichen die ungedeckten Kosten der Spitex Birseck aus.

8.3.1. Ungedeckte Kosten

Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

- a. den Erträgen aus der Mittelbeschaffung gemäss Ziffer 8.1. vorstehend, ohne die Beiträge der Gemeinden, und
- b. den Vollkosten aus der Erbringung der vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 4. vorstehend. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Spitex Birseck im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

8.3.2. Aufteilung der ungedeckten Kosten auf die Beiträge der Gemeinden

Die Spitex Birseck gliedert die ungedeckten Kosten pro Gemeinde aufgrund nachfolgender Bemessungskriterien:

- a. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Gemeinden aufgegliedert werden die ungedeckten Kosten aus folgenden Kostenstellen:
 - Zentrumskosten
 - Führung u. Administration
 - Mobilität
 - Aus- und Weiterbildung
 - Dienstleistungen für Kerndienste
- b. Verursachergerecht aufgrund der Leistungserfassung auf die Gemeinden pro Leistungsstunde nach KLV und nach nicht KLV aufgegliedert werden alle nicht unter lit. a aufgeführten ungedeckten Kosten.

8.4. Festlegung der provisorischen Beiträge der Gemeinden

Die provisorischen Beiträge der Gemeinden werden im Rahmen des Budgetprozesses der Gemeinden festgelegt.

Sie werden bemessen aufgrund der detailliert begründeten und verursachergerecht pro Gemeinde erstellten Budgets der Spitex Birseck (Plankostenrechnung auf Vollkostenbasis gemäss Empfehlung des Spitex-Verbandes Baselland).

Die entsprechenden Unterlagen reicht die Spitex Birseck den Gemeinden gemäss deren Budgetprozess ein.

8.5. Festlegung der definitiven Beiträge der Gemeinden

Die definitiven Beiträge der Gemeinden resultieren aus der verursachergerecht pro Gemeinde erstellten Vollkostenrechnungen der Spitex Birseck.

8.6. Verrechnung der Über- und Unterdeckung

Positive Abweichungen zwischen den provisorischen und den definitiven Beiträgen der Gemeinden werden den Gemeinden an ihre Beiträge im folgenden Jahr angerechnet.

Negative Abweichungen zwischen den provisorischen und den definitiven Beiträgen der Gemeinden werden durch die Gemeinden an die Spitex Birseck über ihre Beiträge im folgenden Jahr ausgeglichen.

Die entsprechenden Unterlagen für die Verrechnung reicht die Spitex Birseck den Gemeinden gemäss deren Rechnungslegungsprozess ein.

Die Spitex Birseck kann ihre Liquidität jederzeit durch allfällige Vorschusszahlungen der Gemeinden sicherstellen.

8.7. Beiträge für weitere Leistungen

Die gemäss Auftrag der Gemeinden von der Spitex Birseck erbrachten weiteren Angebote werden den Gemeinden zu Vollkosten in Tranchen gemäss Ziffer 8.8. in Rechnung gestellt.

8.8. Rechnungsstellung

Die Spitex Birseck stellt den Gemeinden die provisorischen Beiträge im laufenden Betriebsjahr in vier Tranchen A-Konto jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, in Rechnung. Die Überweisung der Beiträge durch die Gemeinde erfolgt innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

8.9. Weitere Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden können weitere Beiträge an spitex-relevante Projekte oder ausserordentliche Vorhaben der Spitex Birseck sprechen.

9. Indikatoren der Leistungserbringung

Zu den Indikatoren zählen Leistung, Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die Messwerte sind in einem Reportingbericht festzuhalten.

9.1. Reporting

Die Spitex Birseck informiert die Gemeinden quartalsweise anhand eines festgelegten Reportings.

Das Reporting umfasst die Versorgungs- und Betriebskennzahlen. Die Qualität wird regelmässig mittels Raster zur Selbstbeurteilung aus dem «Spitex-Qualitätsmanual» gemessen (Instrument für Qualitätsförderung und -sicherung des Spitex-Verbandes Schweiz). Die Spitex legt jährliche Jahresziele fest, die u.a. die Qualitätsentwicklung abbilden.

Jährlich wird die definitive Kostenrechnung (KORE) der Spitex Birseck und die BFS-Spitex-Statistik den Gemeinden dargelegt und mit diesen im Rahmen des Budgetprozesses besprochen.

9.2. Revision und Einsichtsrecht

Buchhaltung und Jahresrechnung der Spitex Birseck werden durch die an der Mitgliederversammlung gewählten, fachlich anerkannten Revisoren geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung (Budget und Rechnung).

9.3. Rechnungsprüfung durch die Gemeinden

Die Kontrollorgane der Gemeinden (Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission) sind berechtigt, die Rechnungs- und Geschäftsführung der Spitex Birseck nach den für die kommunale Verwaltung geltenden Regeln zu überprüfen.

10. Zusammenarbeit, Kompetenzen, Verantwortung

10.1. Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien lösen ihre Aufgaben partnerschaftlich.

Die Einsitzmöglichkeit einer Vertretung der Gemeinden im Vorstand ist in den Statuten der Spitex Birseck festgehalten.

10.2. Unternehmerische Verantwortung

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex Birseck die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung (inklusive Personal- und Sachentscheidungen).

10.3. Haftung

Die Versicherungen sind Sache der Spitex Birseck. Die Gemeinden lehnen jede Haftung ab.

Die Spitex Birseck bestätigt, gegen das durch diese Leistungsvereinbarung übernommene Risiko ausreichend versichert zu sein.

11. Dauer der Vereinbarung / Aufhebung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Aufhebung der Vereinbarung bedingt die schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres.

12. Weitere Bestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

13. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, unabhängigen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung wird vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

Ort / Datum:

Für die Spitex Birseck:

Beatrice Fiechter
Präsidentin

Marianne van Vulpen
Geschäftsführerin

Ort / Datum:

Für den Gemeinderat Münchenstein:

Giorgio Lüthi
Gemeindepräsident

Stefan Friedli
Geschäftsleiter

Ort / Datum:

Für den Gemeinderat Arlesheim

Karl-Heinz Zeller Zanolari
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

